

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Gemeindeorgane, Jugend,
Schulen und Sport

16.02.2009

V016/2009

Vorlage
an den
Rat
über den
**Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Jugend, Familie,
Schulen und Soziales**

Änderung der Miet- und Nutzungsordnung des JFBZ/Stadtjugendpflege

Die Miet- und Nutzungsordnung für das JFBZ und die Stadtjugendpflege wurde geändert, da verschiedene, in der alten Fassung von 2001 aufgeführte Geräte abgängig sind. Zudem hat es sich nicht bewährt, Einzelteile wie z. B. Mikrofone zu verleihen, da sie oft beschädigt zurückgegeben wurden.

Ferner wurde die Vergabe der Räumlichkeiten im JFBZ an politische Parteien, Gruppierungen, Einzelpersonen oder für politische Zwecke ausgeschlossen. Damit soll einer Nutzung durch extreme politische Gruppierungen vorgebeugt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Miet- und Nutzungsordnung JFBZ/Stadtjugendpflege wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Eisermann)

Miet- und Nutzungsordnung

Jugendfreizeit- und Bildungszentrum/Stadtjugendpflege

§1

Allgemeine Bestimmungen

Die Räume des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums (JFBZ) und die in der Anlage aufgeführten Gegenstände werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des JFBZ im Auftrage der Stadt Helmstedt an Vereine und andere Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen vergeben. Eine Vergabe an politische Parteien, Gruppierungen, Einzelpersonen oder für politische Zwecke ist ausgeschlossen.

Ein Mietvertrag wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Vermieterin wirksam.

Die gemieteten Räume stehen am Veranstaltungstag nach Absprache mit der Hausleitung in der Regel nicht länger als bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

Die Überlassung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Veranstaltung, durch einzelne Teilnehmer oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder damit zu rechnen ist.

Die Weisungen der mit der Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die Mieträume zu betreten.

§ 2

Entgelte

Die Höhe der Miete/des Entgelts ist aus der Anlage ersichtlich. Der Mietsatz gilt für einen Kalendertag. Die Mieten und sonstigen Entgelte sind im voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Helmstedt einzuzahlen oder bar bei Abholung zu entrichten.

Die Miet- und Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die kostenlose Überlassung.

§ 3

Haftung

Der Mieter von Räumen trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung sowie die Haftung für Verlust und Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des JFBZ verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Nicht betroffen hierdurch werden jedoch solche Ansprüche, die durch Verletzung der der Vermieterin obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Verluste, die an den vermieteten Gegenständen im Zeitraum der Entleihe entstehen, sofern diese Haftung nicht durch anderslautende Regelungen in dieser Miet- und Nutzungsordnung bzw. der dazugehörigen Anlage eingeschränkt wird.

§ 4 Nutzung

Die Räume und Einrichtungen sowie auszuleihende Gegenstände werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden. Die gemieteten Räume sind sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die gemieteten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausleitung mitzuteilen.

Außerdem ist das absolute Rauch- /Alkoholverbot für das gesamte Haus inkl. Grundstück zu beachten.

Die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Speisen und Getränke dürfen von den Mietern und den übrigen Besuchern nur nach Absprache mit der Hausleitung mit ins Haus gebracht werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin und von Personen, die von ihr ausdrücklich damit beauftragt sind, bedient werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Miet- und Nutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den

Der Bürgermeister

(Eisermann)

Anlage
zur Miet- und Nutzungsordnung
Jugendfreizeitzentrum/Stadtjugendpflege

Gruppeneinteilung:

- Gruppe A Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen ohne einen Gewinn zu erzielen
- Gruppe B Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen
- Gruppe C Sonstige Nutzer

Für Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen und dabei einen Gewinn erzielen sowie für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauses müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung über die Eingruppierung treffen die hauptamtlichen Mitarbeiter auf der Basis des Konzeptes des JFBZ in der jeweils gültigen Fassung.

<u>Vermietung von Räumen</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Saal	--	30	50
Gruppenraum	--	10	20

<u>Verleih der Zelte und Festzeltgarnituren</u>	<u>Gruppe A + B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro
Zelt	5	20
Festzeltgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch)	2	5

Die Gebühren sind bei Abholung in bar zu entrichten oder im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Helmstedt einzuzahlen. Die Entleih- und Rücknahmezeiten sind Montag bis Freitag. Die genauen Zeiten sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

<u>Verleih der PA</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
• Kleine Gesangsanlage (Pos.1-3,5)	--	60	90
• Große Gesangsanlage (Pos.2x1-3,2x 4+5)	--	100	150

Bestandteile:

1. Endstufe (Verstärker)
2. Dynacordboxen (1 Paar mit Kabel)
3. Mischpult (8 Mic, 2 Line), Schlagzeug
4. Monitorbox (3 Wege, 300 Watt)
5. Mikrofone (6x Shure SM 58)

Die Einzelteile werden nur von fachkundigem Personal zusammengestellt, an die jeweiligen Personen übergeben, wieder entgegengenommen und auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft. Für entstandene Schäden trägt der Ausleiher die volle Haftung
 Die Ausleihe der PA an die Gruppe C erfolgt nur in besonderen Fällen nach Entscheidung der Hausleitung.

Einzelteile der Gesangsanlagen werden nicht verliehen.